
**Geschäftsordnung
für den
Bereichsausschuss Esslingen**

Der Bereichsausschuss für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Esslingen hat sich in seiner Sitzung am 07. November 2018 aufgrund von § 5 Abs. 4 des Rettungsdienstgesetzes (RDG) in der Fassung vom 08. Februar 2010, GBl. 2010, 285 Gliederungsnummer 2126-1 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Aufgabe des Bereichsausschusses

- (1) Dem Bereichsausschuss obliegt die Beobachtung und Beratung der Angelegenheiten des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich sowie deren Regelung mit Ausnahme der Luftrettung, insbesondere der Aufgaben nach § 3 Absatz 3 und 4 sowie § 6 Abs. 3, der planerischen Sicherstellung der notärztlichen Versorgung einschließlich der Gewinnung von Ärzten nach § 10 und der Bestimmung des Organisatorischen Leiters Rettungsdienst. Auf Antrag eines Leistungs- oder Kostenträgers ist die Durchführung des Rettungsdienstes in einem Rettungsdienstbereich durch Sachverständige auf Bedarfsgerechtigkeit, Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen, sofern der Bereichsausschuss oder alle Vertreter der Kostenträger oder alle Vertreter der Leistungsträger zugestimmt haben.
- (2) Der Bereichsausschuss legt die Entgelte der Rettungsleitstelle jährlich nach § 6 Abs. 3 RDG fest.

§ 2

Mitgliedschaft und Vertretung

- (1) Als stimmberechtigte Mitglieder werden je 7 Vertreter der Leistungsträger und der Kostenträger im Rettungsdienstbereich durch den Landrat berufen. Der Antrag auf Berufung erfolgt auf Vorschlag der örtlichen Leistungs- und Kostenträger durch die Geschäftsstelle des Bereichsausschusses.
- (2) Ferner können die Leistungsträger (gem. § 2 Abs. 1 RTDG) im Rettungsdienstbereich, die nicht mit stimmberechtigten Mitgliedern vertreten sind, mit einem Vertreter an den Sitzungen des Bereichsausschusses beratend teilnehmen. Darüber hinaus sollen dem Bereichsausschuss mit beratender Stimme je ein Vertreter des Landkreises und der Feuerwehr sowie ein Leitender Notarzt des Rettungsdienstbereiches, ein Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung sowie Vertreter der Krankenhäuser angehören. Bei Bedarf können weitere sachverständige Personen auf Beschluss des Bereichsausschusses zu den Beratungen hinzugezogen werden.

- (3) Der für den Fachbereich Rettungsdienst zuständige Leitstellenleiter ist als sachverständige Person ständiges beratendes Mitglied des Bereichsausschusses.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder und die beratenden Mitglieder können sich im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter, der ebenfalls durch den Landrat berufen wird, vertreten lassen. Der Verhinderungsfall ist der Geschäftsstelle rechtzeitig anzuzeigen.
- (5) Stellvertreter von stimmberechtigten Mitgliedern eines Leistungsträgers, die mit einem Stimmrecht vertreten sind, können an den Sitzungen teilnehmen.
- (6) Die schriftliche Stimmrechtsübertragung auf ein stimmberechtigtes Mitglied ist zulässig.

§ 3

Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Den Vorsitz im Bereichsausschuss führen im jährlichen Wechsel ein Vertreter der Leistungsträger und ein Vertreter der Kostenträger auf Vorschlag der Mehrheit der Vertreter der jeweiligen Gruppe, wobei als Geschäftsjahr das Kalenderjahr gilt. Die Gruppe, die den Vorsitzenden nicht stellt, hat den Stellvertreter zu stellen. Die Geschäftsführung liegt beim jeweiligen Vorsitzenden. Für den Bereichsausschuss wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, deren Trägerschaft per Beschluss festgelegt wird.

§ 4

Sitzungen

- (1) Der Bereichsausschuss trifft bei Bedarf, mindestens zwei Mal jährlich auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Der Vorsitzende hat den Bereichsausschuss einzuberufen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter der Leistungsträger oder der Kostenträger dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (2) Die Einladung erfolgt unter Beifügung einer Tagesordnung, vorliegender Anträge und sonstiger Beratungsunterlagen mit einer Frist von 10 Werktagen. Nicht fristgerechte und während der Sitzung eingebrachte Anträge zur Änderung der Tagesordnung werden zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind. Der Versand der Einladung nebst Tagesordnung und Sitzungsunterlagen per E-Mail ist zulässig.
- (3) Über die Sitzungen wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt. Sie wird vom Vorsitzenden und von dem vom Ausschuss bestimmten Protokollführer unterzeichnet und spätestens 6 Wochen nach der Sitzung an die Mitglieder versandt. Gegen den Inhalt der Ergebnisniederschrift kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang Einspruch erhoben werden. Danach gilt das Protokoll als genehmigt. Über einen Einspruch wird in der darauffolgenden Sitzung beraten.

- (4) Die Sitzungen des Bereichsausschusses sind nichtöffentlich. Das Gremium kann in der jeweiligen Sitzung festlegen, ob die Öffentlichkeit über einzelne Sachverhalte und Beschlussfassungen informiert wird. Die Information erfolgt durch Pressemitteilungen, welche durch die Vorsitzenden des Bereichsausschusses abgegeben werden.

§ 5 Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse des Bereichsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Sofern der Bereichsausschuss oder alle Vertreter der Kostenträger oder alle Vertreter der Leistungsträger zustimmen, ist auf Antrag eines Leistungs- oder Kostenträgers die Durchführung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich durch Sachverständige auf Bedarfsgerechtigkeit, Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, die nicht mehr in ordentlicher Sitzung beraten werden können oder die keinen Aufschub dulden, kann ohne Sitzung schriftlich abgestimmt werden (Umlaufverfahren). Wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.
- (4) Der Bereichsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 2/3 der Stimmen vertreten sind.

§ 6 Arbeitsgruppen

- (1) Der Bereichsausschuss kann zur Vorbereitung der Bereichsausschusssitzungen und etwaiger Beschlüsse Arbeitsgruppen einsetzen. In die Arbeitsgruppen können stimmberechtigte und beratende Mitglieder oder deren bestellten Vertreter berufen werden.
- (2) Als ständige Arbeitsgruppen werden die „AG-Hilfsfrist“ und die „AG-Qualität“ eingesetzt. Die Mitglieder dieser Arbeitsgruppen werden durch den Bereichsausschuss für die Dauer von 2 Kalenderjahren berufen.
- (3) Die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich. Die Arbeitsgruppen berichten ausschließlich an den Bereichsausschuss.
- (4) Die Arbeitsgruppen benennen jeweils einen Vorsitzenden. Dieser übernimmt die Koordination der Arbeitsgruppe. Der Vorsitz ist durch ein stimmberechtigtes Mitglied des Bereichsausschusses wahrzunehmen.

- (5) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sind verpflichtet, die ihnen in Sitzungen bzw. durch Beratungsunterlagen, Niederschriften oder sonstigen Informationsmaterialien bekanntwerdenden personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter geheim zu halten. Darüber hinaus sind sonstige allein für den internen Bereich bestimmte Dinge vertraulich zu behandeln. Die Unterlagen sind in geeigneter Form vor Kenntnis Unbefugter zu schützen.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sind verpflichtet, die Unterlagen nach Satz 1 spätestens nach ihrem Ausscheiden aus dem Bereichsausschuss datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 7

Kosten

- (1) Die Kosten des Bereichsausschusses sind Kosten des Rettungsdienstes. Die, den Vorsitzenden des Bereichsausschusses, entsendende Organisation tritt für die Kosten des Bereichsausschusses in Vorlage.

§ 8

Geheimhaltung und Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder des Bereichsausschusses sind verpflichtet, die ihnen in Sitzungen bzw. durch Beratungsunterlagen, Niederschriften oder sonstigen Informationsmaterialien bekanntwerdenden personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter geheim zu halten. Darüber hinaus sind sonstige allein für den internen Bereich bestimmte Dinge vertraulich zu behandeln.
- (2) Der Bereichsausschuss kann im Übrigen beschließen, dass auch für sonstige Verhandlungen, Beschlüsse und Teile der Niederschrift Stillschweigen zu bewahren ist. Die Mitglieder des Bereichsausschusses sind verpflichtet, die Unterlagen nach Satz 1 spätestens nach ihrem Ausscheiden aus dem Bereichsausschuss datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (3) Unterlagen zu den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Sachverhalten sind in geeigneter Form vor Kenntnis Unbefugter zu schützen.

Die Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Bereichsausschusses für den Rettungsdienstbereich Esslingen vom 15.05.2019 unter TOP 7 beschlossen und tritt mit Unterzeichnung in kraft.



Heike Kallfass

Vorsitzende des Bereichsausschusses

24.05.2019